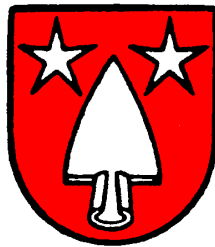


**EINWOHNERGEMEINDE**

**BOLKEN**



**GEBÜHREN-REGLEMENT**

# Gebühren-Reglement der Einwohnergemeinde Bolken

## Inhaltsverzeichnis

---

### 1. Gebühren-Reglement

- § 1 Begriff
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Einreichung der Gesuche für Anlassbewilligungen
- § 4 Gebührentarif
- § 5 Festlegung, Reduktion, Erlass
- § 6 Kosten- und Auslagenersatz
- § 7 Schuldner
- § 8 Fälligkeiten, Zahlungsfristen, Bevorschussung
- § 9 Verzug
- § 10 Beschwerdeverfahren
- § 11 Vorbehalt besonderer Vorschriften
- § 12 Inkraftsetzung

### 2. Gebührentarif

Anhang

## **1. Gebühren-Reglement**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bolken beschliesst

gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes

folgendes Reglement:

### **§ 1 *Begriff***

Gebühren sind Entschädigungen für Dienste und Verrichtungen der Verwaltung, welche von natürlichen oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 *Gebührenpflicht***

Gebührenpflichtig sind alle Dienste und Verrichtungen der Verwaltung der Einwohnergemeinde, für welche die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen ist.

### **§ 3 *Einreichung der Gesuche für Anlassbewilligungen***

Die Gesuche für Anlassbewilligungen sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Gemeindeverwaltung prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab.

### **§ 4 *Gebührentarif***

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Gebührentarif.

Dabei ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Gebührenhöhe und zeitlichem, materiellem sowie personellem Aufwand zu achten.

Soweit auf den im Gebührentarif festgelegten Gebühren die Mehrwertsteuer geschuldet ist, ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zur im Gebührentarif festgelegten Gebühr geschuldet.

### **§ 5 *Festlegung, Reduktion, Erlass***

Ist für eine Verrichtung keine Gebühr vorgesehen, so kann der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung bzw. der Kommissionen ermessensweise eine Gebühr festsetzen.

Auf besonderes Gesuch hin kann der Gemeinderat Gebühren und Auslagen ermässigen oder erlassen.

## **§ 6 *Kosten- und Auslagenersatz***

Ausser den im gemeinderätlichen Gebührentarif festgesetzten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft ausgelösten Auslagen und Kosten wie Tag- und Reise-gelder, Porti, Telefongebühren, Publikations- und Inseratekosten usw. zu vergüten.

## **§ 7 *Schuldner***

Die Gebühren- und Kostenrechnung wird dem Gebührenpflichtigen von der Verwaltung bzw. der zuständigen Kommission eröffnet.

Die Gebühren und den Kostenersatz schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft aus-gelöst hat.

Alle am betreffenden Geschäft direkt Beteiligten haften für Gebühren und Kostenersatz solidarisch.

## **§ 8 *Fälligkeiten, Zahlungsfristen, Bevorschussung***

Alle Gebühren, die am Schalter in Anspruch genommen werden, sind bar zu bezahlen. Die anderen Gebühren sind bei Rechnungsstellung fällig und zahlbar innert 30 Tagen rein netto ab der Fälligkeit.

Für Gebühren und Kostenersatz kann die Verwaltung bzw. die zuständige Kommission vom Gebührenpflichtigen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Wird der Kostenvorschuss nicht innert der festgesetzten Frist geleistet, so tritt die Verwal-tung bzw. die zuständige Kommission nicht auf das Geschäft ein.

## **§ 9 *Verzug***

Fällige Gebühren und Kosten sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zum Verzugszinssatz der Gemeindesteuern zu verzinsen und nach erfolgloser zweiter Mahnung allenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern.

## **§ 10 *Beschwerdeverfahren***

Einsprachen gegen Gebühren gemäss dem vorliegenden Reglement sind innert 10 Ta-gen an den Gemeinderat zu richten.

## **§ 11 *Vorbehalt besonderer Vorschriften***

Vorschriften über Gebühren sowie Kosten- und Auslagenersatz in besonderen Gemein-dereglementen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **§ 12 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse.

Die Tarifordnung vom 10. Dezember 2008 wird aufgehoben

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bolken genehmigt am 16. November 2015.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bolken genehmigt am 9. Dezember 2015.

Jeannette Baumgartner  
Gemeindepräsidentin

Thomas Beer  
Gemeindevorwalter

## Anhang Gebührenreglement

### Gebührentarif ab 1. Januar 2016

Gebühr	CHF
Gebühren Gemeindeverwaltung:	
- Anmeldung:	
- pro erwachsene Person	10.00
- Ausländer	+ gemäss kant. Tarif
- Abmeldung – alle	gratis
- Identitätskarten / Pässe / prov.Pässe	gemäss Bund/Kanton
- Heimatausweis:	
- Ausstellung	10.00
- Verlängerung	10.00
- Wohnsitzbescheinigung	10.00
- Handlungsfähigkeitszeugnis	10.00
- Bescheinigung anstelle eines Leumundszeugnisses	10.00
- Bescheinigung aller Art wie Bestätigung von Personalien, Motorfahrzeug-Antragsformulare, etc.	10.00
- Ausstellen eines Ersatz-Stimmrechtsausweises	10.00
- Beglaubigung von Unterschriften und Dokumenten:	
- Beglaubigung Unterschrift	10.00
- Beglaubigung Unterschrift mittels Brief	20.00
- Giftschein	gemäss Kanton
- Fotokopien: ab 5 Stück, pro Kopie	0.20

Gebühr	CHF
Anlassbewilligungen:	
- Tagesanlässe:	
- öffentlich, nicht kommerziell	40.00
- kommerziell mit Festwirtschaft (bis 200 Pers.)	100.00
- kommerziell mit Festwirtschaft (ab 200 Pers.)	150.00
- Abendanlässe:	
- öffentlich, nicht kommerziell	40.00
- kommerziell mit Festwirtschaft (bis 200 Pers.), bis 5 Std.	100.00
- kommerziell mit Festwirtschaft (ab 200 Pers.), bis 5 Std.	150.00
- Freinacht-Bewilligung	
- pro Stunde (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr)	40.00 bis max. 180.00
- Bewilligung zum Wirten ausserhalb Gastwirtschaftsbetrieben	100.00 bis max. 300.00
- Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.):	
- nach Aufwand	60.00 bis max. 3'000.00
- externe Kosten	werden weiter verrechnet
- Ausstellungen:	
- Tag der offenen Türe, Kunst, ohne Festwirtschaft	40.00
- Tag der offenen Türe, Kunst, mit Festwirtschaft	80.00
- Kollektiv-Ausstellungen (mind. 10 Aussteller)	200.00/Tag
- Einzelaussteller mit Festwirtschaft	100.00/Tag

**Genehmigt vom Gemeinderat am 16. November 2015**

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Jeannette Baumgartner

Thomas Beer